



Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

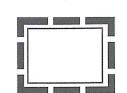
Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet

Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

Abgrenzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (3) Bau NVO

SO1 Lebensmittel Discount-Markt mit naversorgungsrelevantem Kernsortiment VK max. 1.100 m² Innerhalb der Gesamtverkaufsfläche sind max. 10% zentrenrelevante Randsortimente zulässig.

SO2 Nahversorgungsszentrum VK gesamt max. 2.650 m² Zulässig sind folgende Einzelbetriebe:

1. Lebensmittelmarkt mit Backshop VK max. 1700 m²

2. Drogerie - Fachmarkt mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment VK max. 650 m²

Innerhalb der Gesamtverkaufsfläche der beiden Märkte sind jeweils max. 10% zentrenrelevante Randsortimente zulässig.

3. Schuhfachmarkt VK max. 300 m²

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise mit Angabe der Verhältnis der überbaubaren max. Gebäudelänge Fläche zur Grundstücksfläche Dachform/ -Neigung Anzahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

zulässige Grundflächenzahl 0,8

Für die Anlage von offenen Stellplätzen in den festgesetzten Sondergebieten ist eine Überschreitung der GRZ (abweichende Bestimmung i. S. des § 19 Abs. 4 Satz 3).

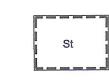
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

abweichende Bauweise



Baugrenze

Fläche für Stellplätze



Umgrenzung für Flächen für PKW-Stellplätze, Stellplatzanlage mit Zufahrt, Umfahrungen, Gehwegen und Anlieferungen

Verkehrsflächen und Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

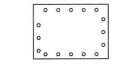


Öffentliche Verkehrsfläche



Ein- und Ausfahrtbereich

Flächen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Die an den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Vorgärten sind so zu gestalten, dass keine Blendwirkung durch Autoscheinwerfer entstehen kann.

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB

Immissionsschutzwand (geplante Höhe= 2,0 m)

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NRW

Werbeanlagen

Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des §13 Abs. 1 BauO NRW sind zulässig, wenn sie an den Gebäudeseiten, die den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den Stellplatzflächen zugewandt sind, errichtet werden. Pro Nutzungseinheit sind zwei Werbeanlagen in einer Größe von max. 16 m² in den Abmessungen bis zu

2,0 m x 8,00 m (liegendes Format) zulässig. Diese Werbeanlagen müssen die max. zulässigen Gebäudehöhen in der Höhe einhalten.

Als Freistehende Werbeanlage im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW sind in den nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche im Sondergebiet "Lebensmitteldiscounter" ein und im Sondergebiet

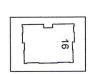
"Nachversorgungszentrum" zwei Werbepylone mit einer Höhe von max. 6,60 m über vorhandenen Gelände ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die einzelnen Werbeelemente dürfen eine Breite von 2,20 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite darf max. 2,60 m betragen.

oder unbeleuchtetes Hinweisschild für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werksschutzes (Sicherheitsanlagen) zulässig. Werbeanlagen it wechselndem Licht und / oder

An den Ein- und Ausfahrten sind jeweils max. 1 beleuchtetes

selbstleuchtende Werbeanlagen mit Signalfarben sind unzulässig. Sonstige Werbeanlagen, wie z.B. Fahnenmasten o. Ä. sind nur

Signaturen der Katastergrundlage



Gebäude mit Hausnummer

als Ausnahme zulässig.



Nebenanlage, Garage



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 50 "südlicher Ortskern" treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 25 "Ortskern IV", Nr. 26 "Ortskern Va/I" und Nr. 33 "Am Bahnhof" außer Kraft.

Kampfmittelräumdienst

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb

dieses Zeitraumes wird durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiersnutzung sind. Die Gebäude sind vor den Abrissarbeiten sachkundig auf Besatz insbesondere von Fledermäusen zu überprüfen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung genehmigt worden.

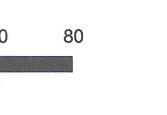
Dieser Bebauungsplan - mit dem Ergänzungsplan / Offenlegungsplan - wird mit dem Text und der Begründung gem. § 10 (3) BauGB ab. 10, 20, 20, 11 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind am gemacht worden.



GEBIET GEMARKUNG:

FLUR:

SPENGE 31, 32, 35





STAND DES VERFAHRENS:

SATZUNG

2. Austertigung

Maßstab 1: 1.000

PLANVERFASSER:

Enderweit + Partner GmbH Mühlenstraße 31 * 33607 Bielefeld Fon 0521.96662-0 * Fax 0521.96662-22 e-mail: info@enderweit.de



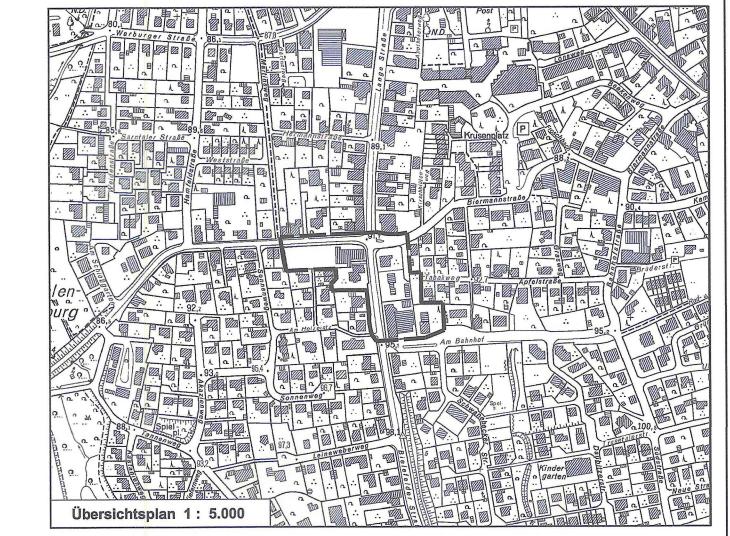
Gestaltungsplan Nutzungsplan Textliche Festsetzungen Begründung



STADT SPENGE

Neuaufstellung

BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "Südlicher Ortskern"



Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 1 2 Marz 2014 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen Herfold, dens 1 Zovarz 2014 Kreis Herford

wait+Partner Cribb Rightfold den 20 06 2014

Sonja Boxhammer

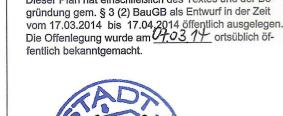
Bielefeld, 30/06 /2019 Der Landrat

Entwurf und Anfertigung diese Planes erfolgte unter fachlicher Begleitung des Amtes für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Ordnung der Stadt Spenge durch Enderweit & Partner GmbH, Bielefeld.

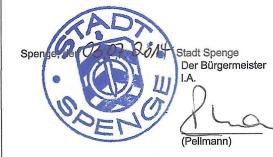


Der Rat der Stadt Spenge hat am 18.12.2012/gem. Diese(r) Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist gem. §§ 2 (1), 3 (2) / §§ 2(1)+(4), 3 (2) BauGB am § 2 (1) / § 2 (1) + (4) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen / ausschuss der Stadt Spenge als Entwurf beschlossen worden.





Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Be-







Bezirksregierung Im Auftrag

